

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung

**der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für
das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Gittrup der Stadtwerke Münster
GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Gittrup“ vom 02.11.1982)**

vom 10.01.2007

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG-), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245),
 - der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77) und
 - der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060),
- jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13.11.1982, Nr. 45, auf den Seiten 270 – 275 abgedruckten und mit Wirkung vom 14.11.1982 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Gittrup“ wird die nördliche Abgrenzung der Schutzzone III bis zum südlichen Ufer der Ems zurückgenommen. Die Schutzzonen I und II nördlich der Ems werden aufgehoben.

Die neue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

- II. Der Verordnungstext wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung St. Mauritz, Flure 20, 22, 23 und 25 – 29.

2. § 1 Abs. 4 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Verordnung, die Schutzgebietskarte sowie weitere zeichnerische und beschreibende Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 12) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei der Bezirksregierung Münster (obere Wasserbehörde)
2. beim Oberbürgermeister der Stadt Münster.

II. Inkrafttreten

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung „Gittrup“ außer Kraft.

Münster, den 10. Januar 2007

54.2-1.1-5.0.13-655/06

Bezirksregierung Münster

als Obere Wasserbehörde

In Vertretung

Gez. Wirtz